



Bern, 12. Januar 2022

Adressaten:

die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

**Einführung des Trusts (Änderung des Obligationenrechts):  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 12. Januar 2022 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur **Einführung des Trusts (Änderung des Obligationenrechts)** ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **30. April 2022**.

Die Schweiz hat bisher kein eigenes Trustrecht, anerkennt aber seit 2007 ausländische Trusts, weshalb sie bereits heute wirtschaftliche Realität mit beträchtlichem Volumen und Wertschöpfung sind. Der Bundesrat wurde vom Parlament beauftragt, die rechtlichen Grundlagen für einen Schweizer Trust zu schaffen.

Der Bundesrat schlägt die Schaffung eines Trusts als neues Rechtsgefäss im Schweizer Obligationenrecht (OR, SR 220) in einem neuen Titel 22<sup>bis</sup> (Art. 529a–529w OR) vor. Es geht nicht darum, ein Instrument des ausländischen Rechts zu übernehmen, sondern um die Eingliederung eines neuen Instruments in den bestehenden Rechtsrahmen, das zu unterschiedlichen Zwecken in unterschiedlichen Situationen dient. Dabei bildet der sogenannte *private trust* oder *family trust* nur eine Anwendungsmöglichkeit. Daneben geht es um Anwendungen des Trusts zur eigentlichen Vermögenssicherung oder zur Vermögenstransaktion. Die Grenzen bilden dabei die Schranken des bestehenden Rechts. Damit soll neu der Schweizer Trust als Rechtsinstrument für bereits heute in der Praxis identifizierte Anwendungen und Bedürfnisse zur Verfügung stehen, für die heute die Instrumente des Schweizer Rechts als ungenügend empfunden werden.

Der Trust soll von einem Begründer errichtet werden können, indem dieser zugunsten von Begünstigten Vermögenswerte einem Sondervermögen zuwidmet. Dieses Trustvermögen steht im Eigentum eines Trustees, wobei die Begünstigten ausschliesslich wirtschaftlich daran berechtigt sind und ihnen zudem ein sogenanntes Folgerecht zukommen sollte. Der Trust soll maximal für 100 Jahre errichtet und auch widerruflich ausgestaltet werden können.



Die Einführung eines Schweizer Trusts gibt Anlass, Trustverhältnisse auch in den Steuergesetzen explizit zu regeln. Derzeit erfolgt die Besteuerung von Trustverhältnissen nach Massgabe der allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätze sowie zweier Kreisschreiben. Bei der vorgeschlagenen steuergesetzlichen Regelung wird die in der geltenden Praxis übliche Zurechnung der Trusteinkünfte an den Begründer, soweit es sich um einen widerruflichen Trust handelt, sowie die Zurechnung an die Begünstigten mit Rechtsansprüchen bei unwiderruflichen Trusts (*irrevocable fixed interest trusts*) beibehalten. Beim sog. *irrevocable discretionary trust* sollen zukünftig neu Trusteinkünfte und -vermögen dem Trust zugerechnet werden, welcher wie eine Stiftung als selbstständiges Steuersubjekt behandelt wird. Voraussetzung für diese Besteuerung ist, dass mindestens einer der Begünstigten in der Schweiz ansässig ist. Für bereits getätigte Vermögensdisposition ist nach dem Grundsatz von Treu und Glauben für diese Fälle eine Übergangsregelung vorgesehen.

Wir laden Sie ein, zum Vorentwurf und den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](http://www.admin.ch/vernehmlassungen).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

**zz@bj.admin.ch**

Wir ersuchen Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen in der Stellungnahme anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen zum Zivilrecht Frau Patricia Cartier (Tel. 058 462 41 18; [patricia.cartier@bj.admin.ch](mailto:patricia.cartier@bj.admin.ch)) und Herr Philipp Weber (Tel. 058 465 32 09; [philipp.weber@bj.admin.ch](mailto:philipp.weber@bj.admin.ch)) sowie zum Steuerrecht Herr Reto Braun (Tel. 058 462 70 37; [reto.braun@estv.admin.ch](mailto:reto.braun@estv.admin.ch)) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Karin Keller-Sutter  
Bundesrätin